

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/19

Der Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An die  
Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier, MdL

- im Hause -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 202 – 18/2  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:  
Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1104  
Telefax (0431) 988-1250  
sonja.riedinger@landtag.ltsh.de

11. Juni 2012

**Gesetzentwurf der Volksinitiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“ (Drs. 17/2240)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wunschgemäß übersenden wir Ihnen als Anlage den von uns in redaktioneller und rechtsförmlicher Hinsicht durchgesehenen Entwurf eines Gesetzes für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen. Die von uns vorgenommenen Änderungen sind durch Kursivschrift kenntlich gemacht.

Redaktionelle Änderungen ergeben sich daraus, dass die Gemeinde- und Kreisordnung zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2012 geändert worden sind; Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind nunmehr in § 16 c GemO/KrO geregelt. Zudem sind jeweils die Absätze 1 Satz 2, die auch von der Volksinitiative zur Streichung vorgesehen waren, durch das Änderungsgesetz bereits aufgehoben worden. Im Übrigen handelt es sich bei den in der Anlage vorgenommenen Änderungen ausschließlich um solche rechtsförmlicher Art; in inhaltlicher Hinsicht sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VAbstG kann der Landtag dem Gesetzentwurf nur in unveränderter Form zustimmen, es sei denn, die Vertrauenspersonen erklären sich mit einer Änderung einverstanden. Änderungen, die über einen **geringfügigen materiell-**

**rechtlichen Inhalt** hinausgehen, sind durch § 10 Abs. 2 VAbstG ausgeschlossen (vgl. hierzu *Friedersen*, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Stand: November 2006, § 10 VAbstG Anm. 3).

Änderungen redaktioneller Art – wie die hier vorgelegten – sind jedoch zustimmungsfähig i. S. d. § 10 Abs. 2 VAbstG. Insoweit möchten wir darauf hinweisen, dass die vorgenommenen redaktionellen Änderungen bereits mit den Vertrauenspersonen der Volksinitiative abgestimmt worden sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Sonja Riedinger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein**

§ 16 c der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „von zwei Dritteln“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 werden die Wörter „sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte“ durch die Wörter „ausgenommen der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer“ ersetzt.
  - b) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 5 bis 7.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bürgerinnen und Bürger können sich durch die Kommunalaufsicht insbesondere hinsichtlich der formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens beraten lassen; Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst:

„Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten.“
  - d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
4. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden

  - bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens 10 %,
  - bis zu 20 000 Einwohnern von mindestens 9 %,
  - bis zu 30 000 Einwohnern von mindestens 8 %,
  - bis zu 50 000 Einwohnern von mindestens 7 %,
  - bis zu 100 000 Einwohnern von mindestens 6 %,
  - mit mehr als 100 000 Einwohnern von mindestens 5 %

der Stimmberechtigten innerhalb von zwölf Monaten unterschrieben sein.“

5. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern.“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Gemeindevertretung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.“

6. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1, und die Wörter „Antragstellenden des Bürgerentscheids“ werden durch die Wörter „Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird den Stimmberechtigten eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang dargelegt sind. Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt; bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu hören. Eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate kann im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beschlossen werden.“

7. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat die Gemeindevertretung eine zusätzliche Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid).“

c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

8. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „endgültigen“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

9. Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können in einem Ortsteil durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche der Ortsbeirat zuständig ist. Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bürgerbegehren von im Ortsteil wohnenden Bürgern unterzeichnet sein muss, bei einem Bürgerentscheid nur die im Ortsteil wohnenden Bürger stimmberechtigt sind und der Ortsbeirat an die Stelle des Rates tritt.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein**

§ 16 c der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „von zwei Dritteln“ gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte“ gestrichen.
- b) Nummer 5 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bürgerinnen und Bürger können sich durch das Innenministerium insbesondere hinsichtlich der formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens beraten lassen; Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst:

„Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten.“

d) *Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.*

4. *Absatz 4 wird wie folgt gefasst:*

„(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 % der Stimmberechtigten innerhalb von zwölf Monaten unterschrieben sein“.

5. *Absatz 5 wird wie folgt geändert:*

a) *Satz 4 wird wie folgt gefasst:*

„Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag im Kreistag zu erläutern.“

b) *Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:*

„Der Kreistag kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.“

6. *Absatz 6 wird wie folgt geändert:*

a) *Der bisherige Wortlaut wird Satz 1, und die Wörter „Antragstellenden des Bürgerentscheids“ werden durch die Wörter „Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens“ ersetzt.*

b) *Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:*

„Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird den Stimmberechtigten eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen des Kreistags und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang dargelegt sind. Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt; bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu hören. Eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate kann im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beschlossen werden.“

7. *Absatz 7 wird wie folgt geändert:*

a) *Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde.“

b) *Satz 3 wird wie folgt gefasst:*

„Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine zusätzliche Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid).“

c) *Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:*

„Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichtentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmengleichheit im Stichtentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

8. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „endgültigen“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *Tage* nach *seiner* Verkündung in Kraft.